

VERWALTUNGSVOLLMACHT für Wohnungseigentumsobjekte

Die Eigentümergemeinschaft der

**Liegenschaft EZ 482, KG 01101 Favoriten,
Adresse 1100 Wien, Scheugasse 12/14/16/Humboldtplatz 8-9, Humboldtgasse 23**

erteilt der

***Curator Immobilientreuhandges.m.b.H.
1010 Wien, Grillparzerstraße 5/7***

Vollmacht und Auftrag zur Verwaltung des vorstehend genannten Wohnungseigentumsobjektes entsprechend den Bestimmungen der §§ 16 – 34, 36 und 52 WEG 2002.

Die Vollmachtnehmerin wird insbesondere bevollmächtigt, sämtliche Rechtshandlungen betreffend die ordnungsgemäße Verwaltung des vorstehend genannten Wohnungseigentumsobjektes für die Eigentümergemeinschaft zu setzen. Dies betrifft vor allem:

- Mietverträge abzuschließen und zu kündigen, Werk- und Dienstverträge sowie Versicherungsverträge im angemessenen Umfang, wobei Vergütungen der Versicherungsanstalten für die Vorarbeiten ohne Anrechnung auf das übliche Honorar gebühren, abzuschließen, die Höhe der Mietzinse Bestandnehmern gegenüber festzusetzen und zu inkassieren;
- Den/die Vollmachtgeber vor Gericht, Behörden oder sonstigen Stellen zu vertreten, wobei diese Vertretungsbefugnis auch ausdrücklich die Entgegennahme von Schriftstücken aller Art betrifft. Die Vollmachtnehmerin wird im Sinne einer Spezial- sowie Prozessvollmacht ausdrücklich auch ermächtigt, den/die Vollmachtgeber nicht nur im Zuge von Sanierungen, sondern vor allem auch in deren Eigenschaft als Liegenschaftseigentümer und/oder Nachbarn in Bauverfahren zu vertreten. Sämtliche diesbezüglich nötigen Rechtshandlungen zu setzen und verfahrensbedingte Anträge zu stellen und ebenso Schriftstücke jedweder Art entgegenzunehmen.
- Die Vollmachtnehmerin ist weiters ermächtigt, Gerichten gegenüber alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchsetzung der Interessen der Liegenschaftseigentümer notwendig sind (iS des § 31 ZPO) und darüber hinaus einen zur gerichtlichen Parteienvertretung befugten Vertreter zu bestellen/beauftragten.
- Die Vollmachtnehmerin ist darüber hinaus zur Vornahme sämtlicher etwa in § 1008 ABGB angeführten Geschäfte, vor allem Geld oder Geldeswert einzuheben, Vergleiche abzuschließen, Bankkonten zu eröffnen und zu verwalten, Darlehen aufzunehmen, sowie Prozesse anhängig zu machen, ermächtigt. Dies umfasst ausdrücklich auch die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, auch in der Form von Kontoüberziehungen, sowie die Vereinbarung sämtlicher diesbezüglicher Konditionen. Die Vollmachtnehmerin ist auch ermächtigt, Konten im Namen und auf Rechnung der Eigentümergemeinschaft zu eröffnen und zu verwalten, sodass die Vollmachtgeberin Kontoinhaberin ist.
- Die Vollmachtnehmerin ist berechtigt, zur Verrichtung der ordnungsgemäßen Verwaltung der gegenständlichen Liegenschaft geeignete Vertreter zu bestellen.
- Darüber hinaus wird die Vollmachtnehmerin ermächtigt und angewiesen, die auf die einzelnen Mit- und Wohnungseigentümer entfallenden Beiträge hinsichtlich der Aufwendungen für die Liegenschaft einzumahnen und nötigenfalls Klage gemäß § 27 Abs 2 WEG 2002 zu erheben und die Anmerkung der Klage zu beantragen.
- Mit dem vereinbarten Pauschalhonorar sind sämtliche Tätigkeiten der ordentlichen Verwaltung abgegolten. Davon nicht umfasst sind darüber hinausgehende Leistungen, wie z.B. Bauüberwachungstätigkeiten, Erstellung von Steuererklärungen, Barauslagen, Kopierkosten, etc. Diesbezüglich ist eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen, in Ermangelung einer solchen gilt ein angemessenes Honorar als vereinbart. Im Fall der Auflösung des Verwaltungsvertrages gilt das handelsübliche angemessene Übergabehonorar (dreifaches Monats-Verwaltungshonorar) als vereinbart.

Ort, Datum

NAME DES/R WOHNUNGSEIGENTÜMERS
(Name in Blockbuchstaben)

TOP.NR

UNTERSCHRIFT/EN